



04/09 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



*betreffend
Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren
auf öffentlichem Grund*

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 11. Januar 2006 dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag 02/06 (Beilage 3) betreffend einem Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Gebührenreglement) vorgelegt. Dabei ging es um die flächendeckende Einführung von Parkgebühren auf öffentlichem Grund. Der Einwohnerrat stimmte mit 23 Ja gegen 10 Nein dem Antrag des Gemeinderates zu. Gegen diesen Entscheid ergriff die SVP das Referendum. Am 21. Mai 2006 wurde dieses Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund mit 3'314 gegen 2'740 Stimmen von der Bürgerschaft abgelehnt.

Aufgrund der deutlichen Ablehnung einer flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund stellte der Gemeinderat aufgrund der fehlenden Gesetzesgrundlage die bestehende Parkplatzbewirtschaftung im öffentlichen Raum ein. Dies betraf die Parkplatzbewirtschaftung beim Friedhof Gerliswil, beim Betagtenzentrum Alp, beim Hallen- und Freibad Mooshüsli und entlang von Gemeindestrassen. Der Parkplatz bei der Sedelbrücke wird nicht mehr von der Gemeinde, sondern neu von der Korporation, welche auch Grundeigentümerin ist, betrieben.

1. Situation heute

Die Aufhebung der bestehenden Parkplatzbewirtschaftung im öffentlichen Raum hat sich nicht bewährt. Sie führt teilweise zu unhaltbaren Zuständen und Ärgernissen. Exemplarisch zeigt sich dies beim Parkplatz beim Friedhof Gerliswil.

Die ursprüngliche Parkplatzbewirtschaftung beim Friedhof mit einer maximalen Parkzeit von 3 ¼ Stunden hatte sich bewährt und die Friedhofverwaltung stellte auch fest, dass eine grosse Akzeptanz für diese Massnahme vorhanden war. Die Bewirtschaftung führte dazu, dass die BesucherInnen des Friedhofs bei den jährlich gegen 200 Bestattungen auch genügend freie Parkplätze vorfanden. Seit die bestehende zentrale Parkuhr abgedeckt wurde, meiden viele Automobilisten die gebührenpflichtige Einstellhalle beim Einkaufszentrum Sonnenplatz und nutzen die bequeme und unentgeltliche Parkalternative beim Friedhof. Auch wird dieser Parkplatz oft von Dauerparkern und Pendlern beansprucht; dies obwohl eine Parkzeitbeschränkung signalisiert ist.

In den übrigen öffentlichen Parkplätzen zeigt sich ein ähnliches Bild. Pendler und Dauerparkierer haben längst die Gemeinde EMMEN für ihr Anliegen entdeckt. Oft stehen Autos wochenlang auf Parkplätzen und eine gesetzliche Grundlage für eine Anzeige fehlt.

2. Postulat 29/08 und dringliche Interpellation 63/08 betr. Parkieren auf öffentlichem Grund

Im Postulat 29/08 der CVP Fraktion vom 6. April 2008 wurde der Gemeinderat aufgefordert, gezielte Massnahmen gegen das unerwünschte Dauerparkieren - insbesondere durch Pendler auf öffentlichen Parkplätzen - einzuleiten, auf stark belasteten öffentlichen Parkplätzen amtliche Verbote mit einer zeitlichen

Beschränkung der Parkzeit zu beantragen und eine Neuauflage des Reglements für das Parkieren auf öffentlichem Grund zu prüfen.

In der dringlichen Interpellation der SVP Fraktion vom 10. Dezember 2008 wurden diverse Fragen zur Parkplatzbewirtschaftung eingereicht. Die Fragen fokussieren sich vor allem auf die Kontrolle, die Ahndung und auf eine allfällige Problemlösung durch die Einführung von blauen Zonen.

Das Postulat wie auch die dringliche Interpellation werden gleichzeitig mit diesem Antrag in separaten Dokumenten beantwortet.

3. Neues Reglement

Der Gemeinderat will den negativen Entscheid der Bürgerschaft gegen das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund respektieren. Verschiedene Rückmeldungen haben jedoch ergeben, dass der Volksentscheid sich nicht grundsätzlich gegen jegliche Parkgebühren richtet, sondern man stellte sich vor allem gegen eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung. Insbesondere die Parkplatzbewirtschaftung bei den Schulhäusern, bei den Betagtenzentren und in den Quartieren war Stein des Anstosses.

Die Gemeinde hätte die Möglichkeit, bei sämtlichen Parkplätzen mit Parkuhren, ähnlich wie beim Friedhof Gerliswil, eine zeitliche Beschränkung mit amtsgerichtlichen Anweisungen verfügen zu lassen. Die Kontrolle für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund ohne Gebühren ist jedoch äusserst aufwändig; ausserdem müssen Ahndungen wegen Mangels an Beweisen oftmals zurückgezogen werden. Zudem ist eine Kontrolle personalintensiv und müsste aufgrund nicht zur Verfügung stehender personeller Ressourcen einem Verkehrs- und Polizeidienstleister (z.B. Securitas) in Auftrag gegeben werden – dies ohne Einnahmen generieren zu können. Der Gemeinderat erachtet deshalb diese Lösung als nicht zweckmässig und schlägt ein neues Reglement für das zeitlich beschränkte Parkieren mit Gebührenpflicht auf öffentlichem Grund vor und zwar nur auf genau bezeichneten Parkflächen.

Das neue Reglement beschränkt sich auf Parkplätze mit bereits bestehenden Parkuhren und wenige zusätzliche Parkplätze in der Sprengi, welche die grössten Probleme bieten. Auf eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung mit blauen Zonen und "weissen" Parkplätzen mit Parkuhren, wie es bei der ersten Vorlage von 2006 (Botschaft 02/06) vorgesehen war, wird bewusst verzichtet.

Folgende Parkplätze mit vorhandenen Parkuhren sollen künftig wieder bewirtschaftet werden:

- Friedhof Gerliswil
- Bestehende Parkplätze mit Parkuhren an Gemeindestrassen (Erlenstrasse, Bahnhofstrasse, Rüeggisingerstrasse) und Kantonsstrasse (Gerliswilstrasse)
- Zufahrt zum Hallenbad Mooshüsli

Zusätzlich zu den bestehenden, bereits ausgerüsteten Anlagen sollen nachfolgende Parkplätze mit Parkuhren versehen werden:

- Parkplatz beim Schulhaus Sprengi und Tea-Room Sprengi
Begründung: Zu viele Dauerparkierer / mit einer Bewirtschaftung wird die Fluktuation erhöht und somit entstehen Vorteile für das angrenzende Gewerbe / Gleichbehandlung mit den bewirtschafteten privaten Parkplätzen in der Nachbarschaft.

Die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkflächen erfolgt in einer gemeinderätlichen Verordnung, welche als Entwurf diesem Bericht und Antrag beiliegt. In dieser Verordnung sind auch die zeitliche Beschränkung der Gebührenpflicht, die max. Parkzeit und die Gebühr geregelt.

Das Reglement sieht weiter vor, dass der Gemeinderat die Kompetenz erhalten soll, bei ausgewiesenem Bedarf weitere Parkflächen durch Anpassung der gemeinderätlichen Verordnung bewirtschaften zu können – dies verbunden mit der Pflicht, den Einwohnerrat über diese Massnahme zu informieren. Es macht wenig Sinn, die gebührenpflichtigen Parkflächen im Reglement festzulegen und dem Einwohnerrat wegen eines weiteren Parkfeldes, welches bewirtschaftet werden soll, einen erneuten Bericht und Antrag mit der dazugehörigen Reglementsänderung in doppelter Lesung zu unterbreiten. Der Gemeinderat versichert, dass er die Möglichkeit, weitere Parkflächen als gebührenpflichtig zu bezeichnen, nur sehr restriktiv anwenden will.

Im Reglement werden die Grundsätze und das Verfahren geregelt.

4. Festlegung der Gebühren

Im Reglement wurde bewusst auf eine genaue Festlegung der Gebühren verzichtet, um sich allfälligen neuen Gegebenheiten flexibel anpassen zu können. Die genaue Gebührenfestlegung wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung zum Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund - zusammen mit der Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkflächen - festgelegt.

Aufgrund der Gebührenfestlegung im Reglement von Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 bleibt der Spielraum für Gebührenanpassungen ohnehin gering.

Zurzeit gilt als Ansatz Fr. 1.00 / h.

5. Vergleich mit Nachbargemeinden

Die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund, wie es der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung vorschlägt, entsprechen weitgehend denjenigen der Nachbargemeinden mit Ausnahme der Stadt Luzern, welche beschlossen hat, ab August 2009 die Parkgebühren auf Fr. 2.--/Std. in der Innenstadt zu erhöhen und sie rund um die Uhr zu erheben. Auch die blauen Zonen werden in der Innenstadt aufgehoben. Diese Massnahme wird wohl den Druck auf die Parkplätze in der Agglomeration mit naher Anbindung an den öffentlichen Verkehr erhöhen.

6. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Erlass des vorliegenden Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Die Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat des Kantons Luzern bleibt vorbehalten.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 11. Februar 2009

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident
Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber
Patrick Vogel

Beilagen:

- Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund
- Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund
- Bericht und Antrag 02/06